Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Leipzig

Vom 2. März 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 12. Februar 2015 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ş	1	2	Zwec!	k de	r B	ach	elor _l	prüt	ung	3

- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10 a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistunger
§ 17	Prüfungsausschuss
0.10	D "C /" 1D ' '/ /"

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

- 1. Vermittlung fundierter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie
- 2. Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - 2. für die Modulprüfung/ Bachelorarbeit zugelassen ist und
 - 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die erfolgreiche Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsmanagement erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) In den Fällen, in denen Prüfungsleistungen im Laufe des Semesters vor Beginn des Prüfungszeitraums erbracht werden, gilt eine Abmeldefrist vom Modul von einer Woche vor der ersten von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu erbringenden Prüfungsleistung. Die Abmeldung vom Modul erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsmanagement.
- (5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn

- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 3 nicht eingehalten sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Übungsaufgaben erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Prüfungsvorleistungen können in elektronischer Form abgeleistet werden, § 10 a gilt entsprechend.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - 1. mündlich (§ 8),
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
 - 4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a) oder
 - 5. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten,

indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

[&]quot;sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

[&]quot;gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

[&]quot;befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

[&]quot;ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (8) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10 a Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt,

welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf,

[&]quot;sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

[&]quot;gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

[&]quot;befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

[&]quot;ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

(14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Essays, Praktikumsberichte, Abschlussberichte, Präsentationen und Hausarbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit bzw. Dauer der weiteren Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Noten bestandener Modulprüfungen können im Umfang von bis zu 10 LP aus dem Pflicht-/Wahlpflichtbereich auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsmanagement in unbenotete Modulleistungen umgewandelt werden. Diese Prüfungsleistungen gehen neben dem Praktikum nicht in die Note der Bachelorprüfung ein.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsmanagement zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsmanagement mit den Noten erfasst.
- (6) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend

(7) In den Modulen 07-101-4206 "Praktikum" und 07-101-5209 "Auslandsstudium" werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Eine Prüfungsleistung ist "bestanden", wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht

ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 3 kann der Prüfungsausschuss
 - 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 - 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls bzw. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung, ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden sowie die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ausgeschlossen.
- (4) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (5) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland im gewählten Studiengang sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner

Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem

Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/ Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die

Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form in deutscher oder englischer Sprache und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres unter Ausgabe eines neuen

Themas einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Absolviert der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin erfolgreich Module mit insgesamt 30 Leistungspunkten, die einer Qualifizierungsrichtung zugeordnet sind, und fertigt er eine dieser Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechende Bachelorarbeit an, so wird die

Qualifizierungsrichtung auf der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei der Qualifizierungsrichtung "Wirtschaftspädagogik" kann auf die thematisch entsprechende Bachelorarbeit verzichtet werden.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
- 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- 4. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
- 5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
- 6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
- 7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium,

die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und im Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen statt
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Der Pflichtbereich umfasst 120 LP (inklusive Bachelorarbeit 10 LP), der Wahlpflichtbereich umfasst 30 LP. Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf das fakultätsinterne Modul "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (07-101-1104) und 10 Leistungspunkte auf Module aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden, wobei Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht wählbar sind. Weitere 10 Leistungspunkte können im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über ein Praktikum (07-101-4206) oder im Rahmen eines Auslandsaufenthalts (07-101-5209) erbracht werden.

- (4) Der Pflichtbereich umfasst folgende Pflichtmodule:
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (10-101-1102)
 - Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler (02-101-1107)
 - Wirtschaftsinformatik (07-101-3103)
 - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (07-101-1105)
 - Technik des Rechnungswesens (07-101-1106)
 - Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler (02-101-1108)

- Externes und internes Rechnungswesen (07-101-2101)
- Mikroökonomik (07-101-2102)
- Makroökonomik (07-101-3101)
- Marketing und Services (07-101-3102)
- Ökonometrie (07-101-4101)
- Investition und Besteuerung (07-101-4102) und
- Staat und Wirtschaft (07-101-6101)
- (5) Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Wahlpflichtmodule, aus denen Module im Umfang von 30 LP zu wählen sind:
 - Immobilienmanagement II: Anwendungsfälle (07-101-1001)
 - Unternehmensstrategien im Wettbewerb (07-101-1109)
 - Finanzmarktanalyse in der Wirtschaftspraxis Eine zertifizierte Einführung in die Finanzmarktdatenbank Thomson Reuters Datastream (07-101-1201)
 - Microeconomic Analyses of Old Indian Texts (07-101-1301)
 - Regulierungsmanagement (07-101-2201)
 - Risikomanagement (07-101-2202)
 - Kommunale Energie- und Wasserwirtschaft (07-101-2203)
 - Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen (07-101-4201)
 - Evolutorische Ökonomik (07-101-4203)
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (07-101-4204)
 - Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis (07-101-4207)
 - Unternehmensführung (07-101-4208)
 - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (07-101-4209)
 - Versicherungsmanagement Marketing, Controlling und Kapitalanlagemanagement im Versicherungsunternehmen (07-101-4210)
 - Wissenschaftstheorie und Ethik (07-101-4211)
 - Angewandte kooperative Spieltheorie (07-101-4215)
 - Innovationsmanagement und Innovationsökonomik (07-101-4216)
 - Service Innovation (07-101-4220)
 - Public- und Nonprofit-Management (07-101-4221)
 - Evaluation von Gründungsideen (07-101-4222)
 - Standardmodelle des Operations Research (07-101-4223)
 - Businessplanspiel (07-101-4224)
 - Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen (07-101-5201)
 - Finanzwissenschaft (07-101-5202)
 - Geld- und Währungstheorie (07-101-5203)
 - Immobilienmanagement (07-101-5204)

- Ökonomische Ideengeschichte (07-101-5205)
- Planen und Bauen (07-101-5206)
- Stadtentwicklung und Bauwirtschaft (07-101-5207)
- Umweltmanagement (07-101-5208)
- Ökonomische und politische Bedingungen der Globalisierung (07-101-5211)
- Nicht-ökonometrische Volkswirtschaftsmodelle (07-101-5212)
- Versicherungsmanagement Grundlagen zum Risiko- und Versicherungsmanagement (07-101-5213)
- Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement (07-101-5214)
- Grundlagen und aktuelle Themen der Bankwirtschaft (07-101-5215)
- Finanzwirtschaft (07-101-5216)
- Derivate 1 (07-101-5217)
- Ausgewählte Fragen aus Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung (07-101-5219)
- Energiemanagement (07-101-5220)
- Forschungsmethoden im Dienstleistungsmanagement/Research Methods of Services (07-101-5222)
- Unternehmensbesteuerung I: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (07-101-5223)
- Angewandte Probleme der Volkswirtschaft (07-101-5224)
- Internationale Einzel- und Konzernrechnungslegung (07-101-5225)
- Derivate 2 (07-101-5226)
- Ausgewählte Probleme der Ökonometrie (07-101-5227)
- Informationssysteme in der Logistik (07-102-1402)
- Business Intelligence (07-102-6104)
- Strategisches Informationsmanagement (07-102-6105)
- Einführung E-Commerce 07-102-1704
- Grundlegende Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (07-101-4219)
- Sprachkurs Englisch für Wirtschaftswissenschaftler C1 (30-101-EWIWIB2)
- Sprachkurs Englisch für Wirtschaftswissenschaftler B2 (30-101-EWIWIB2)
- Sprachkurs Englisch für Wirtschaftswissenschaftler C1 (30-101-EWIWIB2)

Daraus ist mindestens ein Modul zu wählen, welches die Prüfungsleistung einer schriftlichen Ausarbeitung vorsieht.

- (6) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen:
 - Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen (07-101-4201)
 - Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen (07-101-5201)
 - Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis (07-101-4207)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (7) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung Nachhaltigkeitsmanagement (Planning, Engineering and Management) sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen
 - Planen und Bauen (07-101-5206)
 - Stadtentwicklung und Bauwirtschaft (07-101-5207)
 - Umweltmanagement (07-101-5208)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (8) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung Banken und Versicherungen (Banking and Insurance) sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen
 - Versicherungsmanagement Marketing, Controlling und Kapitalanlagenmanagement im Versicherungsunternehmen (07-101-4210)
 - Grundlagen und aktuelle Themen der Bankwirtschaft (07-101-5215)
 - Versicherungsmanagement Grundlagen zum Risiko- und Versicherungsmanagement (07-101-5213)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (9) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung (Accounting, Finance and Taxation) sind im Wahlpflichtbereich 20 Leistungspunkte aus den Modulen
 - Finanzwirtschaft (07-101-5216)
 - Internationale Einzel- und Konzernrechnungslegung (07-101-5225)

- Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement (07-101-5214)
- Unternehmensbesteuerung I: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (07-101-5223) und
- 10 LP aus den Modulen
- Ausgewählte Fragen aus Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung (07- 101-5219)
- Derivate 1 (07-101-5217)
- Derivate 2 (07-101-5226) und
- Grundlegende Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (07-101-4219)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (10) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung Volkswirtschaftslehre (Economics) sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen
 - Angewandte kooperative Spieltheorie (07-101-4215)
 - Evolutorische Ökonomik (07-101-4203)
 - Finanzwissenschaft (07-101-5202)
 - Geld- und Währungstheorie (07-101-5203)
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (07-101-4204)
 - Nicht-ökonometrische Volkswirtschaftsmodelle (07-101-5212)
 - Ökonomische Ideengeschichte (07-101-5205)
 - Ökonomische und politische Bedingungen der Globalisierung (07-101-5211)
 - Standardmodelle des Operations Research (07-101-4223)
 - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (07-101-4209)
 - Wissenschaftstheorie und Ethik (07-101-4211) und
 - Angewandte Probleme der Volkswirtschaft (07-101-5224)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (11) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung "Energiewirtschaft" sind im Wahlpflichtbereich die Module:
 - Energiemanagement (07-101-5220)
 - Regulierungsmanagement (07-101-2201)
 - Risikomanagement (07-101-2202)

verpflichtend zu belegen.

Von den Wahlpflichtmodulen ist ein Modul zu wählen:

- Umweltmanagement (07-101-5208)
- Kommunale Energie- und Wasserwirtschaft (07-101-2203)
- Stadtentwicklung und Bauwirtschaft (07-101-5207)
- (12) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) vom 17. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 47, S. 1 bis 36) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 55, S. 1 bis 13) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. Juni 2014 beschlossen. Sie wurde am 12. Februar 2015 durch das Rektorat genehmigt.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 2. März 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaften

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) Wahlpflichtplatzhalter 1-3 (Module im Umfang von 30 LP gemäß §26 Absatz 5) 02-101-1107 Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS) 07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die WIL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Klausur 45 Min. 1 Klausur 45 Min. 1	о В Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1-3 (Module im Umfang von 30 LP gemäß §26 Absatz 5) 02-101-1107 Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Vorlesung "Bürgerliches Gesetzbuch" (2SWS) Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS) Klausur 60 Min. 1 07-101-1105 1. P 1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1	5
Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Vorlesung "Bürgerliches Gesetzbuch" (2SWS) Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS) Nausur 60 Min. 1 07-101-1105 I. P 1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)	
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS) 07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Klausur 45 Min. 1	5
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS) 07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Klausur 45 Min. 1	5
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1	5
Wirtschaftswissenschaften Klausur 45 Min. 1 Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1 Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1	
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS) Klausur 45 Min. 1	
1	
07-101-1106 1. P 1	5
Technik des Rechnungswesen	
Vorlesung "Technik des Rechnungswesen" (2SWS) Übung "Technik des Rechnungswesen" (2SWS)	
07-101-3103	10
Wirtschaftsinformatik 120 Min.	
Vorlesung "Wirtschaftsinformatik" (5SWS)	
Übung "Wirtschaftsinformatik" (1SWS)	
10-101-1102 12. P 2	10
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I" Klausur 120 Min. 1 (3SWS)	
Übung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I" (2SWS)	
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II" (3SWS) Übung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II" (2SWS)	
02-101-1108	5
Handels- und Gesellschaftsrecht für	J
Wirtschaftswissenschaftler	

07-101-2101	2.	Р	1			10
Externes und internes	-	-				
Rechnungswesen						
Vorlesung "Externes Rechnungswesen	" (2SW	S)		Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Externes Rechnungswesen" (2	SWS)					
Vorlesung "Internes Rechnungswesen'	(2SWS	S)		Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Internes Rechnungswesen" (29	SWS)					
07-101-2102	2.	Р	1	Klausur 90 Min.	1	10
Mikroökonomik						
Vorlesung "Mikroökonomik" (4SWS)			1			
Übung "Mikroökonomik" (2SWS)						
07-101-1104	3.	Р	1	Klausur 120 Min.	1	10
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung		•		Tradedi 120 Milli		
Vorlesung "Statistik und Wahrscheinlic	 hkeitsre	chnu	ing"			
(5SWS) Übung "Statistik und Wahrscheinlichke	itsrechn	ung"				
(3SWS)		_				
07-101-3101	3.	Р	1	Klausur 90 Min.	1	10
Makroökonomik						
Vorlesung "Makroökonomik" (4SWS)						
Übung "Makroökonomik" (2SWS)						
07-101-3102	3.	Р	1			10
Marketing und Services						
Vorlesung "Marketing" (2SWS)				Klausur 60 Min.	1	
Übung "Marketing" (2SWS)					-	
Vorlesung "Services" (2SWS)				Klausur 60 Min.	1	
Übung "Services" (2SWS)						
	4./5.	Р	1			10
Fachnahe Schlüsselqualifikation						
(Praktikum 07-101-4206 oder						
Auslandsstudium 07-101-5209)						
	4./5./	P	1			10
Fakultätsübergreifende	6.					
Schlüsselqualifikation						
07-101-4101	4.	Р	1	Klausur 90 Min.	1	10
Ökonometrie						
Vorlesung "Ökonometrie" (4SWS)		1	1			
Übung "Ökonometrie" (2SWS)						
07-101-4102	4.	Р	1			10
Investition und Besteuerung	"	'	[
Vorlesung "Investition" (2SWS)				Klausur (50% Multiple Choice) 60 Min.	1	
Übung "Investition" (2SWS)				Choice) oo Mill.		
Vorlesung "Grundlagen der Besteuerur	na" (2SV	VS)		Klausur 60 Min.	1	
Übung "Grundlagen der Besteuerung"					.	
07-101-6101	6.	Р	1			10
Staat und Wirtschaft	0.	'	'			'
Vorlesung "Wirtschaftspolitik" (2SWS)			1	Klausur 45 Min.	1	
volicating villacinaliapolitik (2011)		ehre\	١"	Klausur 45 Min.	1	
Vorlegung "Finanzwicconcebaft II /Einn	ahmoni	CILIE !	,	Mausui 45 Mill.	'	
Vorlesung "Finanzwissenschaft II (Einn (2SWS)	ahmeni	J J				
(2SWS)						
						10

^{*} Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaften

-	_			te wiitschaftswisse			
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-1109 Unternehmensstrategien im Wettbewerb	1./2./ 3./4./ 5./6.		1				5
Vorlesung "Unternehmensstrategien im V (2SWS)	Vettbe	werb	"		Klausur 60 Min.	1	
07-101-1301 Microeconomic Analyses of Old Indian Texts	1./2./ 3./4./ 5./6.	,	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Microeconomic Analyses of C Texts" (2SWS)	ld Ind	ian					
07-101-4201 Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen	1.–2.	WP	2		Klausur 60 Min.	1	10
Seminar "Grundlagen des Denkens, Lern Problemlösens in kaufmännischen Handlungssituationen" (2SWS) Seminar "Methoden zur Erforschung ökol Handlungssituationen und von Lehr-Lern- kaufmännischen Bereich" (2SWS)	nomis	cher	im				
Seminar "Nutzung moderner Medien für e und Problemlöseprozesse im kaufmännis (2SWS)							
30-101-EWIWIB2 Englisch für Wirtschaftswissenschaftler B2	1./2./ 3./4./ 5./6.		1				10
Sprachkurs "Englisch für Wirtschaftswiss (6SWS)	ensch	aftler	B2"		Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4	
07-102-1704 Einführung E-Commerce	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	5
Seminar "Enterprise Systems 1 - E-Comr	nerce'	' (4S\	NS)				
30-101-EWIWIC1 Englisch für Wirtschaftswissenschaftler C1	2./3./ 4./5./ 6.		1				10
Sprachkurs "Englisch für Wirtschaftswiss (6SWS)	ensch	aftler	C1"		Klausur 180 Min.	4	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
07-101-4203 Evolutorische Ökonomik	3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Evolutorik I" (2SWS) Übung "Evolutorische Ökonomik" (1SWS)						

07-101-4215 Angewandte kooperative Spieltheorie	3./4./ 5./6.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Angewandte kooperative Spie (2SWS)	ltheor	ie"				
07-101-1201	4./6.	WP	1	Klausur (Multiple Choice)	1	5
Finanzmarktanalyse in der Wirtschaftspraxis - Eine zertifizierte Einführung in die Finanzmarktdatenbank Thomson				60 Min.		
Reuters Datastream						
Seminar "Finanzmarktanalyse in der Wirts Eine zertifizierte Einführung in die Finanzmarktdatenbank Thomson Reuters (2SWS)		•				
07-101-2203	4.	WP	1			10
Kommunale Energie- und Wasserwirtschaft						
Vorlesung "Management kommunaler Ve Entsorgungsbetriebe" (2SWS)	r- und	•		Essay (Bearbeitungsdauer von 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Planung kommunaler Infrastruktureinrichtungen" (2SWS)				Klausur 60 Min.	2	
Übung "Kommunale Infrastruktur" (2SWS)					
07-101-4204	4./6.	WP	1	Klausur 60 Min.	1	5
Internationale						
Wirtschaftsbeziehungen						
Vorlesung "Internationale Wirtschaftsbezi (2SWS)	ehung	gen"				
07-101-4206	4./5.	WP	1	Praktikumsbericht	1	10
Praktikum				(Bearbeitungszeit: 3		
Fachnahe Schlüsselqualifikation				Wochen ab Ende des Praktikums)		
07-101-4208	4 /6	WP	1			10
Unternehmensführung	7.70.	***	•			10
Vorlesung "Unternehmensführung I" (2SV	VS)			Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Unternehmensführung II" (25)				Tradusur 50 Wiiri.	_	
Übung "Unternehmensführung I" (1SWS)				Präsentation 30 Min.	1	
Übung "Unternehmensführung II" (1SWS						
07-101-4209	4.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen						
Vorlesung "Makroökonomik, Teilgebiet Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen"	(2SW	'S)				
07-101-4210	4./6.	WP	1	Klausur 60 Min.	2	10
Versicherungsmanagement -						
Marketing, Controlling und Kapitalanlagenmanagement im						
Versicherungsunternehmen						
Vorlesung "Marketing und Kapitalanlagen Versicherungsunternehmen" (2SWS)	nanag	emer	it im			
Vorlesung "Controlling im Versicherungsu (2SWS)	ıntern	ehme	n"			
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)				Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher	1	
				Ausarbeitung (3 Wochen)		

	_					
07-101-4211 Wissenschaftstheorie und Ethik	4./6.	WP	1	Klausur 40 Min.	1	5
Vorlesung "Kritischer Rationalismus" (2S\	NS)					
Seminar "Kritischer Rationalismus" (2SW	S)					
07-101-4216	4./5./	WP	1			10
Innovationsmanagement und Innovationsökonomik	6.					
Vorlesung "Grundlagen des Innovationsm (2SWS)	anag	emen	ts"	Klausur 40 Min.	1	
Seminar "Theorie und Empirie nationaler Innovationssysteme" (2SWS)				Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Seminar "Innovationstransfer und Nachha (2SWS)	altigke	it"				
07-101-4220	4.	WP	1	Hausarbeit (8 Wochen)	1	5
Service Innovation						
Vorlesung mit integrierter Übung "Service (2SWS)	Inno	ation	"			
Seminar "Service Innovation" (2SWS)						
07-101-4221	4./6.	WP	1			10
Public- und Nonprofit-Management						
Vorlesung "Grundlagen des Public Manaç (2SWS)	gemer	nt"		Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Funktionen und Strukturen de Sektors" (2SWS)	s Nor	profit	-			
Projektseminar "Praxisstudie" (1SWS)				Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-101-4222	4./5./	WP	1	Projektarbeit: Präsentation	1	5
Evaluation von Gründungsideen	6.			(20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)		
Seminar "Evaluation von Gründungsideer	า" (2S	WS)				
07-101-4223	4./6.	WP	1	Klausur 60 Min.	1	5
Standardmodelle des Operations Research						
Vorlesung "Standardmodelle des Operation (2SWS)	ons R	esear	ch"			
Übung "Standardmodelle des Operations (1SWS)	Rese	arch"				
07-101-4224	4./5./	WP	1	Projektarbeit: Präsentation	1	5
Businessplanspiel	6.			(20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)		
Seminar "Businessplanspiel" (2SWS)						
07-101-5203 Geld- und Währungstheorie	4.	WP	1			10
Vorlesung "Geld- und Währungstheorie" (4SW	 S)		Klausur 60 Min.	1	
		-,		Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
07-101-4207	5.–6	WP	2			10
Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis			_			
Übung "Studien zur kaufmännischen Aus- Weiterbildungspraxis" (2SWS)	- und			Präsentation 30 Min.	3	
Praktikum "Studien zur kaufmännischen A Weiterbildungspraxis" (6SWS)	∖us- u	nd		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)	7	

07-101-4219 Grundlegende Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	5.	WP	1	l	Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Grundlegende Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre" (2SV	VS)	·					
07-101-5201 Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen	5.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Institutionelle, bildungspolitische organisatorische Grundlagen der kaufmär und Weiterbildung" (2SWS)		ien A	us-				
Seminar "Fachdidaktik im kaufmännischer (2SWS)		eich"					
Seminar "Betriebspädagogik, kaufmännis Weiterbildung und Management Training"		VS)					
07-101-5202 Finanzwissenschaft	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Finanzwissenschaft I (Ausgabe (2SWS)	enleh	re)"					
Übung "Finanzwissenschaft I (Ausgabenle	ehre)"	(1SV	VS))			
07-101-5204 Immobilienmanagement	5.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar "Immobilienmanagement" (3SWS	S)						
07-101-5205 Ökonomische Ideengeschichte	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Ökonomische Ideengeschichte	e" (2S	WS)					
Übung "Ökonomische Ideengeschichte" (1	1SWS	S)					
07-101-5206 Planen und Bauen	5.	WP	1				10
Vorlesung "Planen und Bauen" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Seminar "Planen und Bauen" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)*	1	
07-101-5207 Stadtentwicklung und Bauwirtschaft	5.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtentwicklung und Bauwirts Übung "Stadtentwicklung und Bauwirtscha				5)			
07-101-5208 Umweltmanagement	5.	WP	1				10
Vorlesung "Umweltschutz" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Betriebliches Umweltmanagen	nent"	(2SV	VS)				
Übung "Umweltmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-101-5209 Auslandsaufenthalt Fachnahe Schlüsselqualifikation	5.	WP	1	 			10
Veranstaltung "Angebot der Ausländische (4SWS)	n Hoo	chsch	ule	"	Abschlussbericht (Bearbeitungszeit: 3 Wochen ab Ende des Auslandsaufenthalts)	1	

⁰⁷⁻¹⁰¹⁻⁵²¹¹ Ökonomische und politische Bedingungen der Globalisierung	5./6.	WP	1	Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Ökonomische und politische Bed Globalisierung" (2SWS)	dingu	ngen	der			
07-101-5212	5.	WP	1	Klausur 40 Min.	1	5
Nicht-ökonometrische Volkswirtschaftsmodelle	J.	VVI	•	Nadisul 40 Milli.	•	3
Vorlesung "Nicht-ökonometrische Volkswirtschaftsmodelle" (2SWS)						
Übung "Nicht-ökonometrische Volkswirtsc (2SWS)	haftsı	node	lle"			
07-101-5213	5.	WP	1	Klausur 60 Min.	2	10
Versicherungsmanagement - Grundlagen zum Risiko- und Versicherungsmanagement	o .		·		_	. •
Übung "Risikotheorie & Risk Management	" (2S	WS)				
Vorlesung "Versicherungsmarkt" (2SWS)	`	,				
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)				Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (3 Wochen)	1	
07-101-5214	5.	WP	1	Klausur 60 Min.	1	5
Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement	0.					
Vorlesung "Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement" (2SWS)						
Übung "Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement" (1SWS)						
⁰⁷⁻¹⁰¹⁻⁵²¹⁵ Grundlagen und aktuelle Themen der Bankwirtschaft	5.	WP	1	Klausur* 60 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Bankwirtschaf	t" (2S	WS)				
Übung "Fallstudien zur bankwirtschaftliche Entscheidungsfindung" (2SWS)	en					
Seminar "Aktuelle Themen der Bankwirtsc	haft"	(2SW	/S)	Essay (Bearbeitungsdauer 4 Wochen) und Präsentation (30 Min.)*	1	
07-101-5216	5.	WP	1	Klausur (50% Multiple	1	5
Finanzwirtschaft				Choice) 60 Min.		
Vorlesung mit integrierter Übung "Finanzw (3SWS)	/irtsch	naft"				
07-101-5217	5.	WP	1	Klausur (50% Multiple	1	5
Derivate 1				Choice) 60 Min.	·	
Vorlesung mit integrierter Übung "Derivate	1" (3	SWS	5)			
07-101-5220 Energiemanagement	5.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energietechnik" (2SWS)	1					
Vorlesung "Energiemanagement" (2SWS)	1					
Übung "Energietechnik" (1SWS)	•					
Übung "Energiemanagement" (1SWS)						
Staring Energiamanagement (10440)						

07-101-5222	5.	WP	1				5
Forschungsmethoden im Dienstleistungsmanagement / Research Methods for Services							
Vorlesung mit integrierter Übung "Forschu im Dienstleistungsmanagement / Researd Services" (2SWS)	ingsm h Met	etho hods	den for		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Seminar "Forschungsmethoden im Dienstleistungsmanagement / Research M Services" (2SWS)	/letho	ds foi	r				
07-101-5223	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Unternehmensbesteuerung I:							
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung							
Vorlesung "Unternehmensbesteuerung I: Unternehmensbesteuerung" (2SWS)				r			
Übung "Unternehmensbesteuerung I: Gru Unternehmensbesteuerung" (1SWS)	ndzüg	ge de	r				
07-101-5224 Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre	5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre" (2SWS)							
Übung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre" (1SWS)							
⁰⁷⁻¹⁰¹⁻⁵²²⁵ Internationale Einzel- und Konzernrechnungslegung	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Internati und Konzernrechnungslegung" (3SWS)	ionale	Einz	zel-				
07-101-5227 Ausgewählte Probleme der Ökonometrie	5./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der Ök (2SWS)	conon	netrie	"				
Übung "Ausgewählte Probleme der Ökond (2SWS)	ometri	e"					
07-102-1402 Informationssysteme in der Logistik	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Informationssysteme in der Lo Seminar "Informationssysteme in der Logi		•)			
07-101-1001	,				Droightonhait (42 Machan)	4	-
Immobilienmanagement II: Anwendungsfälle	6.	WP	1		Projektarbeit (12 Wochen) mit Präsentation (60 Min.)	1	5
Seminar "Immobilienmanagement II: Anwo (2SWS)	endur	ngsfä	lle"				
07-101-2201 Regulierungsmanagement	6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Regulierungsmanagement" (2	SWS))					
07-101-2202 Risikomanagement	6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Seminar "Risikomanagement" (2SWS)		1					

07-101-5219 Ausgewählte Fragen aus Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung	6.	WP	1			5
Seminar "Ausgewählte Fragen aus Unternehmensrechnung, Finanzierung un Besteuerung" (2SWS)	d			Projektarbeit: Präsentation (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-101-5226 Derivate 2	6.	WP	1	Klausur (50% Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Derivate	2" (3	SWS	5)			
07-102-6104 Business Intelligence	6.	WP	1	Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (3 Wochen) und Präsentation (10 Min.)	1	5
Praktikum "Enterprise Systems 1 - Busine Intelligence" (4SWS)	SS					
07-102-6105 Strategisches Informationsmanagement	6.	WP	1			5
Vorlesung "Strategisches Informationsmanagement" (2SWS)				Projektarbeit (3 Wochen)	1	
Seminar "Management von IT-Projekten"	(1SW	'S)		Klausur 30 Min.	1	

^{*} Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.